

55. Wird gemeinrechtlich ein Inhaberpapier dadurch zu einem Namenpapiere, daß vom Aussteller darauf die Einschreibung auf einen benannten Gläubiger vermerkt wird?

VI. Civilsenat. Urz. v. 13. Januar 1898 i. S. der hamburgischen Deputation für indirekte Steuern und Abgaben (Bell.) w. die Hypotheken-Bank in Hamburg (Kl.). Rep. VI. 420/97.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 34 S. 131 abgedruckt.